

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gen bis zum J. 1848 in Kraft blieben. Dieses Privileg bestimmte:

1. Daß ihrer allhier bei der Stadt nicht mehr als acht Paar Eheleute wohnen möchten, welche in der Obrigkeit Belieben stehen, es wäre denn, daß von den obigen acht Paaren eins abstürbe, alsdann soll wiederum ein Paar Eheleute zusammenheiraten zugelassen werden, weilen bei der vorigen Obrigkeit auch nicht mehr gewesen seien.

2. Der Obrigkeit sollen sie jährlich geben, was sie zu geben schuldig seien.

3. Die ältesten Juden sollen den Rb. wählen und denselben der Obrigkeit vorstellen und sofern er nicht tauglich ist, denselben wiederum abschaffen und einen andern wählen, bis er der Obrigkeit tauglich sein werde.

4. Am Sonntag und andern gebotenen Feiertagen sollen sie nicht in der Stadt herum oder in der Christen Häuser gehen, viel weniger in die Dörfer hinaus hausieren.

5. In der Christen Häuser sollen sie nicht wohnen, sondern ihre öde und wüste Häuser, wo vorhin die Juden gewohnt haben, in geraumer Zeit aufbauen⁵⁾ und die Christenhäuser, welche die Juden jetzt besitzen, den Christen wiederum verkaufen, da aber einem darin zu wohnen erlaubt würde, soll er wie die Christen Kontribution darauf geben.

6. Sie sollen im geringsten keinen Christen mit Gestank und Unflat nicht beschweren, sondern alles sauberhalten.

7. Der Gemeinde auf die Kontribution, was kontribuiert wird, sollen zu 100 fl. 8 fl. geben, ohne Abzug ihrer Geschenke oder Gewürze.

8. An Wochenmärkten sollen die Christen die ersten Stellen haben, ihre Kramen aufzubauen, wo es ihnen beliebt, hernach die Juden beisammen, und sollen jedweden Wochenmarkt einer der Gemeinde drei Kreuzer Stättegeld zu geben schuldig sein und dem Gerichtsboten einen Kreuzer. Außerhalb des Wochenmarktes aber, in der Wochen, soll keiner in der Stadt noch auf den Vorstädten feil haben, sondern in ihren Häusern

9. Sie sollen nicht mehreres als in 14 Tagen ein Rind oder vier kleine schlachten und solches Vieh, was sie schlachten werden, dem dazu Verordneten lebendig weisen und ansagen, in den Dörfern aber, auf Hochzeiten, Kirmessen oder Kindstaufen zu schlachten sich nicht unterstehen dürfen.

10. Sie sollen auch nicht mit Tuch und Wolle handeln, auch dessen keine Niederlage durch fremde Juden einstellen.

11. Ein jedweder Jude soll, mit was er handelt, der Gemeinde Zoll geben, wie es in der Gemeindetafel ausgesetzt, welcher aber durch List der Gemeinde etwas entziehen wollte und dasselbe auf ihn erwiesen würde, der soll um das Seinige kommen und in die verdiente Strafe fallen.

12. Ein jedweder fremde Jude, der hier durchgeht, in seinem Durchgehen in einem Hause, es sei, wo es wolle, aufhielte, der soll der Gemeinde zwei Groschen Zoll geben, so er sich aber allhier über Nacht aufhielte, der soll 3 kleine Groschen erlegen und ohne Bewilligung des Herrenrichters über drei Tage hier nicht verbleiben und täglich drei kleine Groschen zu geben schuldig sein, wie von alters geschehen ist.

13. Es soll auch keiner mit altem Eisen, wie es Namen haben mag, handeln.

14. Sie sollen die Christen mit ungewöhnlichen und ungebräuchlichen Zinsen nicht überschätzen.

15. Keine gestohlenen Sachen, wie sie immer Na-

men haben mögen, sollen sie nicht kaufen, unter Verlust ihrer Habe und Gut.

16. Keinen Wein sollen sie nicht einkaufen, es wäre denn, daß sie von den ausgeliehenen Geldern den Wein an dem Zins annehmen, was sie aber über ihren Trunk behielten, denselben eimer- oder seidelweise auf Grund und Boden nicht verkaufen, sondern fremden Leuten faß- und halbweise lassen sollen.

17. Keine rohe Leder oder unterschiedliche Felle auf der Obrigkeit Grund und Boden sollen sie nicht aufkaufen.

18. Der Obrigkeit sollen sie allen Gehorsam leisten, gegen den Ehrenfesten Rat und Löbliche Gemeinde sich ehrerbietig zeigen und nicht zu dem bürgerlichen Amt ungehorsam und mit trutzigen Worten vorkommen. Sofern aber, daß einer wider diese Artikel tun, denselben nicht nachleben wollte, der soll 100 fl. Straf zu erlegen schuldig sein und so er nicht zu bezahlen hätte, die Stadt Grund und Boden meiden und zu keiner Gnade mehr angenommen werden.

Gegeben in Collegio Soc. Jesu bei S. Clemens in der alten Stadt Prag im J. 1649 den 9. August.

Andreas Dubuison, Johannes Wrba
Collegy S. Clem. Soc. JESU Collegy Soc. Jesu Litomer
Rector Recktor „⁶⁾

In diesen Jahren war der gesamte Besitz in Böhmen aufgenommen und in den sogenannten „Steuerrollen“ niedergelegt worden. Die Steuerrolle für die Herrschaft A. schreibt wörtlich über die damaligen Juden in A.: *Židé tam od starodávna bydlívali, své domy měli a posavád mají* ⁷⁾.



Friedhof (Alter Teil)

Der „Judenfriedhof“ liegt auf dem sogenannten Judenberge etwa eine Viertelstunde von der Stadt entfernt und ist Eigentum der Obrigkeit gewesen. Ursprünglich durften auf ihm nur Auschaer Juden begraben werden, denn nur diese zahlten der Obrigkeit für die Benützung desselben und für den ursprünglichen um ihn befindlichen Holzzaun jährlich 14 fl. damaligen Geldes. Da aber auch in Koblitz, Pitschkowitz, Trnowan und Drahobus Juden wohnten, brachten dieselben ein Gesuch bei der Jesuitenobrigkeit in Liebeschitz ein mit der Bitte, ihre Toten auch auf dem Friedhofe in A. begraben zu dürfen. Am 27. Juli 1667 erschienen die Juden Mojses Hirsch und Mojses Paltl von Nieder-Koblitz „anstatt der J. G. in der Residenz Liebeschitz und baten, ihnen neben dem Auschaer Judenbegräbnis⁸⁾ einen Ort übergeben zu lassen, um ihre Toten dort zu bestatten⁹⁾. Die Obrigkeit kam ihrer Bitte entgegen, erweiterte den jüd. Friedhof bei A. und es wurden nun alle verstorbenen Juden der Herrschaft hier begraben. Zugleich